Förderrichtlinien

Förderprogramm Stromerzeugung effizient, erneuerbar

A. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Friolzheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, die innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Friolzheim liegen, einen Zuschuss für sogenannte Balkonsolaranlagen, genaue Bezeichnung nach VDE: "Steckerfertige PV-Anlagen". Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von konventionell erzeugtem Strom und die Förderung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik-Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Friolzheim erzielt, und ein Schritt in Richtung "Friolzheim klimaneutral" gemacht. Ferner soll durch diese Förderung auch das lokale Handwerk unterstützt werden.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Photovoltaik-Kleinanlagen, nach VDE als "Steckerfertige PV-Anlagen" benannt. Die Förderung bezieht sich auf das nachfolgend genannte Förderprogramm.

Förderprogramm Stromerzeugung effizient, erneuerbar

Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung zum Themenfeld "Stromerzeugung effizient, erneuerbar" sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt.

Die Förderung ist begrenzt auf die ersten 50 Antragsteller (siehe hierzu Absatz "Zuschusshöhe" in Abschnitt B).

Maßgeblich für die Bewilligung der Förderung ist der Eingang des Förderantrags bei der Gemeinde Friolzheim.

3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Mieter*Innen oder Eigentümer*Innen sind, und eine erneuerbare Stromerzeugung im Sinne dieser Richtlinie realisieren wollen.

Gefördert werden im Themenbereich "Stromerzeugung effizient, erneuerbar" die in Abschnitt B beschriebenen Maßnahmen sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten.

Eigentümer*Innen mehrerer Wohnungen können nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. ein Gebäude stellen.

Für die Förderung werden nur Anlagen berücksichtigt, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie installiert wurden. Maßgeblich ist das Leistungsdatum auf der Rechnung des Elektro-Fachbetriebs.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen:

Die Bewilligung der Förderung im Themenbereich "Stromerzeugung effizient, erneuerbar" erfolgt nach Antragstellung. Da die Förderung auf 50 Anträge (siehe hierzu Absatz "Zuschusshöhe" in Abschnitt B) begrenzt ist, wird das Datum der Antragstellung herangezogen.

Zwischen Antragseingang und dem Einreichen der Rechnungen und Installationsnachweise dürfen höchstens 6 Monate vergehen. Eine Fristverlängerung ist mit Begründung zu beantragen, ansonsten erlischt der Anspruch ersatzlos.

Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern der Gemeinde Friolzheim einzureichen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Auf die Genehmigung der Maßnahme durch den Vermieter bzw. die Eigentümergemeinschaft wird hingewiesen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben, der nächste nach dem Eingangsdatum gestellte Antrag rückt nach.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (Rechnungen, Installationsnachweise etc.) ausbezahlt. Einzelheiten sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Die Gemeinde Friolzheim ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag:

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege (Rechnungskopie) gemäß Absatz "Verwendungsnachweis" in Abschnitt B nachzuweisen, und wird erst daraufhin ausbezahlt.

Die erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit den jeweiligen Antragsformularen bei der Gemeinde zur Prüfung einzureichen. Aus den Nachweisen müssen die geforderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie eindeutig hervorgehen.

5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Ein Antragsteller kann nur einen Antrag pro Wohneinheit/Messeinrichtung bzw. Gebäude stellen. Die Förderung ist auf 100 € pro 600Wp-Anlage für die Installationskosten begrenzt. Kleinere Anlagen erhalten entsprechend Ihrer Leistung auch weniger Förderung.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die Antragsteller*in ist verpflichtet die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort, durch einen von der Gemeinde Beauftragten, überprüfen zu lassen, sofern es für die Beurteilung des Verwendungsnachweises notwendig werden sollte.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Friolzheim fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller*innen außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller*in am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Friolzheim gewahrt. Die Gemeinde Friolzheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Friolzheim hat. ist sie nach Zustimmuna durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

10. Inkrafttreten der Förderung

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01. Juni 2022.

11. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit dem ersten Antrag, der die zu fördernde Gesamtleistung von 30kWp erreicht oder überschreitet (siehe hierzu den Absatz "Zuschusshöhe" in Abschnitt B dieser Förderrichtlinie). Die Förderung ist zudem zeitlich begrenzt, und läuft am 31.12.2023 aus.

Förderrichtlinien

Förderprogramm Stromerzeugung effizient, erneuerbar

B. Fördertatbestände

1.1 Balkonmodule

Mit Balkonmodulen können auch Mieter*innen, Besitzer*Innen von Eigentumswohnungen oder Kleingärtner*innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit fördert die Gemeinde Friolzheim mit einem pauschalen, maximalen Zuschuss in Höhe von 100 € (siehe Absatz "Zuschusshöhe").

Inselanlagen von Kleingärtner*Innen werden nicht bezuschusst, der Anschluss an das Stromnetz ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

Voraussetzungen

Gefördert werden "Steckerfertige PV-Anlagen", wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie "grün" gelistet sind, halten diese ein:

https://www.pvplug.de/marktuebersicht/

Für den Anschluss des Balkonmoduls ist zwingend eine Wieland-Steckdose oder gleichwertig zu verwenden. Bei Abweichung von Wieland-Steckdose ist die Eignung des Anschlusses durch eine zugelassene Elektrofachkraft zu bestätigen und zu dokumentieren.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Vorgaben aus dem Planungsrecht im Bereich des jeweiligen Gebäudes, sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Installation der "Steckerfertigen PV-Anlage" als bauliche Anlage, ist durch den/die Antragsteller*In sicher zu stellen. Die Gemeinde Friolzheim als Fördermittelgeberin kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Eine Haftung der Gemeinde Friolzheim für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlage ist generell ausgeschlossen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis, und damit als Beleg für die Auszahlung der vorab genehmigten Förderung, müssen zusammen mit dem genehmigten Antrag folgende Unterlagen, spätestens 2 Monate nach der Installation der PV-Anlage, bei der Gemeinde eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls & des Wechselrichters (die Leistung des Wechselrichters muss eindeutig auf der Rechnung ersichtlich sein), inkl. Rechnung über die Installation / Anschluss der Anlage
- Nachweis zur Verwendung eines Wieland Steckers durch Rechnungskopie oder eines Fotos oder eines gleichwertigen Steckers (Formlose Bestätigung durch eine Elektrofachkraft notwendig)

Auf die Gesamtfrist von Antragstellung bis Einreichung des Verwendungsnachweises von max. 6 Monaten sei an dieser Stelle erneut hingewiesen.

Zuschusshöhe:

Pauschaler **Zuschuss zu Installations- und Anschlusskosten** in Höhe der eingereichten Rechnung, jedoch max. 100 € pro Anlage und Antragsteller*in, für die Installation einer 600Wp-Anlage.

Bei kleineren Anlagen reduziert sich der maximale Zuschuss linear mit der Anlagenleistung (z.B. eine 300Wp-Anlage wird mit maximal 50 € bezuschusst, eine 450Wp-Anlage mit 75 €).

Maßgebend für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Leistung des Wechselrichters, die auf der eingereichten Rechnung eindeutig ersichtlich sein muss.

Die Leistung des Wechselrichters wird auf 50Wp aufgerundet, z.B. ein 570Wp Wechselrichter geht als 600Wp Wechselrichter in die Berechnung der Zuschusshöhe ein.

Die Zuschüsse errechnen sich somit für Wechselrichter mit z.B. 300Wp, 350Wp, 400Wp, 450Wp, 500Wp, 550Wp und max. 600Wp.

Achtung: Der Kaufpreis der Anlage wird nicht bezuschusst bzw. kann nicht berücksichtigt werden! Es erfolgt lediglich ein Zuschuss auf die Installations- und Anschlusskosten. Installation und Anschluss in Eigenleistung kann ebenfalls nicht bezuschusst werden.